

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnHerrn [REDACTED]
[REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 22.04.2020

GESCHÄFTSZ. 25-720-1/001 II#0338

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage beim Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg bzgl. „Regelungen zur Kostenübernahme bei erforderlichen Umzügen während der Corona-Krise“ [#183803]**

BEZUG Ihre E-Mail v. 20. April 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 20. April 2020, mit der Sie um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag beim Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg gebeten haben. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI Rechtsbehelfsfristen weder hemmt noch unterbricht.

Auf Ihre Bitte um Übersendung der aktuellen Regelungen zur Kostenübernahme bei erforderlichen Umzügen vom 1. April 2020 hat das Jobcenter mitgeteilt, dass es keine Regelungen anlässlich der Corona-Krise zu Umzügen gebe. Darüber hinaus wies es drauf hin, dass die allgemeinen Regelungen zu Unterkunftskosten und zu Umzügen fortgelten und im Internet abrufbar seien. Sie haben das Jobcenter sodann ergänzend um Mitteilung gebeten, inwieweit diese allgemeinen Regelungen mit den Beschlüssen des Gesetzgebers zur vorübergehenden Vereinfachung des Zugangs zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vereinbaren sind.

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG ist grundsätzlich begrenzt auf die bei der Behörde vorhandenen Informationen (vgl. BVerwG v. 27.11.2014 – 7 C 20/12, Rn. 37; Schoch, IFG, Komm., 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 36 f.). Das Jobcenter hat ausgeführt, dass es keine Regelungen anlässlich der Corona-Krise zu Umzügen gebe. Es erscheint mir auch plausibel, dass solche speziellen Informationen dem Jobcenter derzeit nicht vorliegen.



Mit Ihrer ergänzenden Frage nach der Vereinbarkeit der vom Jobcenter angegebenen Regelungen mit den Beschlüssen des Gesetzgebers zum Zugang auf Grundsicherung wurde von Ihnen eine Thematik von sozialpolitischem Interesse angesprochen. Die Frage zielt – soweit ersichtlich – jedoch nicht auf den Zugang zu einer bereits aktenmäßig vorliegenden amtlichen Information ab.

Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG ist auf bereits existente, bei der Behörde bereits vorliegende „amtliche Informationen“ begrenzt. Bürgeranfragen z.B. zu sozialpolitischen Einschätzungen oder Bewertungen, für deren Beantwortung eine solche Einschätzung oder Bewertung erstmals vorgenommen werden müsste, unterfallen nicht dem IFG. Dies gilt auch für Fragen, nach der (nicht aktenkundigen) rechtlichen oder rechtspolitischen Auffassung einer Behörde. Entsprechend gehe ich wie auch das Jobcenter davon aus, dass Ihre Anfrage insoweit als Antrag nach dem IFG, sondern als Bürgeranfrage zu werten ist.

Die Vermittlungsfunktion des BfDI nach § 12 Abs. 1 IFG ist daher nicht eröffnet. Daher kann ich in diesem Fall nicht als Ombudsmann für Sie gegenüber dem Jobcenter tätig werden.

Es erscheint mir somit nicht erfolgversprechend zu sein, beim Jobcenter – wie von diesem angeregt – eine formale Bescheidung Ihres Antrags zu verlangen, da eine Ablehnung zu erwarten wäre. Denn auch für Rechtsmittel dagegen sehe ich derzeit keine Erfolgsaussichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature area]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.